

## *Armut in der spätmittelalterlichen Buß- und Strafgerichtsbarkeit*

VON PETER SCHUSTER

Bereits einmal, vor etwa 25 Jahren, waren die »armen lüt« und das Gericht Thema eines Aufsatzes in der vorliegenden Schriftenreihe. 1977 beschrieb Peter-Johannes Schuler eine Straßburger Reformschrift des geistlichen Gerichts, die genau in jenen Jahren verfaßt wurde, die uns im folgenden beschäftigen sollen, in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Der anonyme Autor zeichnete darin ein düsteres Bild des Rechtsalltags in der elsässischen Metropole. Die Gerichtsangehörigen bis hin zu den Offizieren werden als empfänglich für Geschenke und korrupt beschrieben. Notare und Prokuratoren verschleppten Rechtsgänge und berechneten überhöhte Gebühren. Insbesondere die »armen lüt« vom Lande hätten in der beschriebenen Rechtspflege kaum eine Chance, zu ihrem Recht zu kommen. Als eine Auswirkung des korrupten Rechtswesens beobachtete der Autor eine zunehmende Landflucht. Die Äcker blieben daher unbestellt, und das soziale Gefüge geriet in Unordnung. Ziel seiner Kritik war folglich »neben der Hebung des Ansehens des geistlichen Gerichts in erster Linie (...) der wirksame Rechtsschutz der »armen lüt« vom Lande«<sup>1)</sup>. Nicht überall freilich, so schloß damals Schuler seinen Beitrag, waren die armen Leute in der spätmittelalterlichen Gesellschaft den Richtern so machtlos ausgeliefert wie im geistlichen Gericht Straßburgs<sup>2)</sup>.

Zeitgenossen des anonymen Verfassers der Reformschrift werden Schuler nicht durchgehend zugestimmt haben. Denn fast so alt wie das Gerichtswesen selbst ist die Annahme, daß insbesondere arme Menschen von ungerechten Richtern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten werden. Eine Geschichte der Kritik am Recht ist meines Wissens bislang zwar nicht geschrieben, aber Spuren der Kritik und Unzufriedenheit sind das ganze Mittelalter hindurch unübersehbar und bis in die Literatur jener Zeit vordringen. Im Mittelpunkt spätmittelalterlicher Rechtskritik stand das Problem der Bestechlichkeit von Richtern. Hinweise darauf finden sich sogar in Rechtsbüchern. Eingangs des Hamburger Stadtrechts von 1497 umrankt ein Spruchband die Titelminiatur. Es zitiert als Mahnung Leviticus 19,15: *Non consideras personam pauperis, nec honores*

1) Vgl. Peter-Johannes SCHULER, Die »armen lüt« und das Gericht: Eine Straßburger Schrift über die Reform des geistlichen Gerichts, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. v. Peter CLASSEN (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 221–236, hier S. 225ff. und S. 235, Zitat S. 225.

2) Vgl. ebd., S. 235.



*vultum potentis; iuste iudica proximo tuo*<sup>3)</sup>. Der Alltag scheint anders ausgesehen zu haben. In den frühen landesherrlichen Ordnungen zum Strafwesen finden sich in den Vorreden Arengen, die eine deutliche Kritik an der Rechtsprechung formulieren. In der Bambergischen Halsgerichtsordnung heißt es 1507: »Als vns manigfeltighen furkomen vnd angelangt ist, das wir auch in erfahrung befunden haben, wie bissher an den halsgerichten vnsere vnd vnsers Stiffts, vnd in sachen denselbigen anhengig, durch vbersehen vnd vnwissenheit vil vnd mancherlei vbung, myssbrauch vnd gewonheyt eingewachsen, die dem rechten nit gemess, Sunder verworffen sindt, vnnnd zu verhinderung des rechtens, auch vnpillichen beschwernus der vnsere vnnnd ander, die an oberürten gericht zu Rechten vnnnd zu handeln haben, dienen, (...) Haben wir Got zu lob auss zeytiger guter vorbetrachtung vnd Rate der Rechtverstendigen, zu furkomen mancherley zukünftiger, vnpillicher beswernus der leute an leib, leben, ere vnd gute, vnd damit die oberürten vnsere gerichte in redlichem aufrichtigem wese vnd bestandt bleiben, Auch die missetat dester formlicher vnd bass gerechtvertigt vnd gestrafft werden mogen, dise nachfolgende vnnser Reformation (...) gesaczt«<sup>4)</sup>.

Was den professionellen Beobachtern ins Auge fiel und Unbehagen bereitete, blieb aufmerksamen Zeitgenossen nicht verborgen. Bestechlichkeit ist das Thema einer zwischen 1460 und 1470 an Kölner Advokaten gerichteten Schmähschrift. Wer ins Gericht gehe, so wird dort als zynischer Rat formuliert, solle einen schweren Beutel mitbringen. Der Richter werde nur dann dir gewogen sein, wenn du ihn mit Kapaunen, Hühnern und anderen Sachen verwöhnst. Willst du die Hand nicht schmieren, so schließlich das Fazit, wird deine Sache verloren sein<sup>5)</sup>. Verzagt lamentiert ob solcher Usancen Joseph von Morszheim in seinem »Spiegel des Regiments«: »Und kan nit sein ein recht gericht, da der pfenig das urteil spricht«<sup>6)</sup>. Die Folgen für die Armen werden in der Tat als be-

3) Zit. nach Beate BINDER, Illustriertes Recht. Die Miniaturen des Hamburger Stadtrechts von 1497 (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 32), Hamburg 1988, S. 8, Abb. S. 111.

4) Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507, in: Arno BUSCHMANN (Hg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998, S. 18ff., hier S. 19. Vgl. auch ebd., S. 8f., die Hinweise in der Tiroler Malefizordnung von 1499, und die Vorrede zur *Constitutio Criminalis* Karls V. aus dem Jahr 1532, ebd., S. 104f.

5) »So wer in den sall wilt gain dyngen/ Deme raden ich in sijner mauwen zo brengen/ Eynen budell harde swair/ Want yrst as hey is komen dair/ So moistu den richter zu vrunde machen/ Dem brengen capuyne, hoinre, ander sachen/ Deistu des nyet, ich will dich weren/ woultu yem die hant nyet smeren/ Dijne sache wirt dir verloiren«. Zit. nach Roger H. MARIJNISSEN, Hieronymus Bosch, Das vollständige Werk, Weinheim 1988, S. 342. Vgl. zur Bestechlichkeit der Richter auch ebd., S. 331f.

6) Zit. nach Erwin Gustav GUDDE, Social Conflicts in Medieval German Poetry, London – Berkeley 1934, S. 100. Vgl. auch ebd., S. 82. Weitere Hinweise auf Rechtskritik in der Literatur bei Friedrich von BEZOLD, Die »armen Leute« und die deutsche Literatur des späten Mittelalters, in: Aus Mittelalter und Renaissance. Kulturgeschichtliche Studien von Friedrich von BEZOLD, München – Berlin 1918, S. 49–81, bes. S. 67ff. Vgl. auch Ursula LIEBERTZ-GRÜN, Das andere Mittelalter. Erzählte Geschichte und Ge-

drückend beschrieben. Im 1494 erstmals zu Basel gedruckten Narrenschiff klagt Sebastian Brant über die Herrschaft des Geldes im Rechtsalltag und deren reale Folgen: »All boßheit fyndt man yetz umb gelt. Gerechtheit vmb gelt ist feyl. Durch gelt kem mancher an eyn seyl. Wann er mit gelt sich nit abkoufft. Umb gelt vil sünd blibt vngestrotzt. Vnd sag dir tütsch wie ich das meyn. Man henckt die kleynen dieb alleyn«<sup>7)</sup>. Zu einer ähnlichen Einsicht gelangt der Fuchs in einer niederdeutschen Fassung des Reineke Fuchs, wenn er herausstellt, daß man nur die kleinen Diebe aufhänge, während die großen nicht nur unbehelligt bleiben, sondern Städte und Länder regierten<sup>8)</sup>.

Gerieten mittelalterliche Bürger in die Mühlen des Rechtsapparates, ließ sie manchmal der Zorn über eine in ihren Augen ungerechte Rechtsprechung zu nicht minder grundsätzlichen Einsichten über das Rechtssystem gelangen, die sich wie eine Bestätigung der Straßburger Verhältnisse lesen. Als 1407 im fränkischen Rothenburg Hans der Schmied vom Stadtbütel gepfändet werden sollte, beschwerte er sich lauthals, »ez get allez uber arm lewt und man pfendet der reichen keinen (...)«<sup>9)</sup>. So spontan und in der Erregung ungerecht derartige Urteile in den meisten Fällen gewesen sein mögen, sie nährten sich aus einem allgemeinen Verdacht der Menschen. Und dieser Verdacht hatte eine alte Tradition. Bereits Isidor von Sevilla wußte zu berichten, daß die Armen von schändlichen Richtern schlimmer mißhandelt würden als von den grausamsten Feinden<sup>10)</sup>.

Kritik an der Rechtsprechung war in den spätmittelalterlichen Städten nicht zuletzt Kritik am Rat als unmittelbar oder mittelbar verantwortlicher Instanz und insofern politisch brisant. Ungerechte Gerichte und praktizierte Willkürherrschaft gehörten seit dem 13. Jahrhundert regelmäßig zu den zentralen Beschwerdepunkten aufständischer Bürger<sup>11)</sup>. Die städtischen Räte wußten dies durchaus und waren insofern sehr interes-

schriftserkenntnis um 1300. Studien zu Ottokar von Steiermark, Jans Enikel, Seifried Helbling (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 5), München 1984, S. 49.

7) Sebastian BRANT, Das Narrenschiff. Nach der Erstausgabe (Basel 1494) mit den Zusätzen der Ausgaben von 1495 und 1499 sowie den Holzschnitten der deutschen Originalausgaben hg. v. Manfred LEMMER, Tübingen 1986, S. 216.

8) »De kleynen deve hengetmen wech, De groten hebben nu sarck vorhech, De moethen vorstaen borghe und lant«, Reinke de vos und satirisch-didaktische Dichtung, hg. v. Eugen WOLFF, Stuttgart o.J., S. 127. Vgl. auch GUDDE, Social Conflicts (wie Anm. 6), S. 100.

9) Klaus-Peter HERZOG, Das Straffensystem der Stadt Rothenburg o. d. T. im Spätmittelalter, Würzburg 1971, S. 45.

10) *Gravins lacerantur pauperes a pravis iudicibus quam a cruentissimis hostibus*, Migne PL 83, Sp. 724.

11) Vgl. František GRAUS, Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86), Göttingen 1988, S. 426ff., mit zahlreichen Beispielen. Zu den Motiven städtischer Aufstände vgl. auch Marita A. PANZER, Sozialer Protest in süddeutschen Reichsstädten 1485 bis 1525. Anhand der Fallstudien: Regensburg, Augsburg und Frankfurt am Main (Miscellanea Bavarica Monacensia 104), München 1982. Auch PANZER verweist auf Rechtskritik,



siert an der öffentlichen Meinung, auch in bezug auf die Rechtsprechung. 1441 hatte der Berner Rat einen heiklen Fall zu entscheiden. Gegen den Altschultheißen Peter Goltsmit war Klage wegen der Veruntreuung ihm anvertrauter Gelder erhoben worden. Für den Kläger endete die gerichtliche Prüfung durch den Berner Rat fatal. Die Klage wurde nicht nur abgewiesen, der Kläger mußte zudem wegen falscher Anschuldigungen in die Verbannung. Wir können nun nicht nachträglich den Fall würdigen, erhalten aber einen denkwürdigen Einblick in die öffentliche Meinung in der Stadt. Nach Abschluß des Falls ließ der Rat nämlich die besorgten Sätze protokollieren, »daz ma redet vff der gassen, man henk die kleinen dieb vnd lass man die grossen gan«<sup>12)</sup>.

Ein Sprichwort von hohem Rang, das bis heute seine Popularität nicht verloren hat, kursierte in den Berner Straßen wie in der Literatur der Zeit. Wir wollen freilich den Berner Bürgern ebenso wie den literarischen Kritikern am Rechtswesen nicht per se Glauben schenken, sondern in einem ersten Teil versuchen, empirisch zu überprüfen, ob tatsächlich eine Benachteiligung der Armen im Recht kennzeichnend für den spätmittelalterlichen Rechtsalltag war. In einem zweiten Teil soll untersucht werden, wie sich Armut im spätmittelalterlichen Bußen- und Strafvollzug manifestierte. Dabei gehen wir von einem Armutsbegriff aus, der sich mittlerweile in der Literatur durchgesetzt hat. Demnach umschließt die Semantik von Armut in der Vormoderne sowohl den Aspekt materiellen Mangels als auch den der sozialen Schwäche<sup>13)</sup>. Gegenstand der folgenden

stellt aber als zentrale Gründe wirtschaftliche und soziale Unzufriedenheit heraus. Vgl. ebd., S. 207 und S. 273f.

12) Zit. nach Elisabeth WECHSLER, *Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten*, Zürich 1991, S. 207.

13) Vor allem gegen Karl BOSLS These, der Begriff »pauper« habe im Mittelalter eine weitgehend technisch-amtliche Bedeutung gehabt und beschreibe die rechtliche Stellung der so Benannten als *minus potentes* und nicht als materiell mittellos, hat Otto Gerhard OEXLE wiederholt auf die komplexe mittelalterliche Semantik des Wortes »pauper« verwiesen: »Pauper« wird dabei im ökonomischen Sinn (für den Besitzlosen) wie auch im sozialen Sinn (für den sozial »Schwachen«, den Schutzbedürftigen) verwendet. Auf diesen zweiten Sinn vor allem verweist der Gegensatz von »Potens« und »Pauper«. Otto Gerhard OEXLE, »Potens« und »Pauper« im Frühmittelalter, in: Wolfgang HARMS und Klaus SPECKENBACH (Hg.), *Bildhafte Rede in Mittelalter und früher Neuzeit. Probleme ihrer Legitimation und ihrer Funktion*, Tübingen 1992, S. 131–149, hier S. 138. Vgl. auch Michael BORGOLTE, *Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit* (Historische Zeitschrift. Beihefte. Neue Folge 22), München 1996, S. 364. Vgl. auch Otto Gerhard OEXLE, *Armut und Armenfürsorge um 1200. Ein Beitrag zum Verständnis der freiwilligen Armut bei Elisabeth von Thüringen*, in: Sankt Elisabeth. Fürstin, Dienerin, Heilige. Aufsätze, Dokumentation, Katalog, hg. von der Philipps-Universität Marburg, Sigmaringen 1981, S. 78–100. Vgl. auch Karl BOSL, *Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum »Pauperismus« des Hochmittelalters*, in: *Alteuropa und die moderne Gesellschaft. Festschrift Otto BRUNNER*, Göttingen 1963, S. 60–87; wieder abgedr. in: DERS., *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt*, Wien 1964, S. 106–134; DERS., *Das Problem der Armut in der*

Darlegungen wird daher zum einen sein, inwieweit in der Straf- und Bußenpraxis spätmittelalterlicher Gerichte die materielle Notlage der Delinquenten reflektiert wurde. Zum anderen soll herausgearbeitet werden, welche Bedeutung soziale Schwäche resp. Stärke für die Bewältigung einer Buße oder Strafe hatten. Mit diesem Vorhaben verbindet sich auch der Versuch, deutlich zu machen, in welcher Weise Akten zu Delinquenz und Gerichtsbarkeit für eine Geschichte der Armut nutzbar gemacht werden können.

Die Quellengrundlage dieses Beitrags ist die Überlieferung zum Rechtsalltag in der Reichsstadt Konstanz im 15. Jahrhundert. Sie hat uns nicht nur die Rechtsprechung des Rates erhalten, sondern auch eine Vielzahl von Rechnungsbüchern, die vor allem in Gestalt der sog. Strafbücher faszinierende Einblicke in den Bußen- und Strafvollzug im 15. Jahrhundert erlauben und den eher normenorientierten Blick der bisherigen Forschung zum Rechtsalltag in der spätmittelalterlichen Gesellschaft in wesentlichen Punkten zu korrigieren vermögen. Folgt man den normativen Quellen der Reichsstadt am Bodensee, so spielten Stadtverweisung und Turmhaft eine bedeutende Rolle im niedergerichtlichen Verfahren. Die Mehrzahl der dort benannten Satzungsverstöße war mit Verweisung oder Turmhaft bedroht. Als ein Beispiel können die Bestimmungen des in den dreißiger Jahren angelegten »Roten Buchs« für das verbreitete Delikt des Messerzückens angeführt werden. Der entsprechende Passus in den Satzungen lautete: »1. Welher burger fravenlich ain messer zukt, der sol ain halb jar vor der stat sin und ain march silbers ze buß geben. 2. Zukt och ain gast ain messer und der under desselben jars ain burgermaister geschworen hat, der sol ain halb jar in der statt thurn gestraft werden und 1 Mk. S. ze buß geben. Het er aber desselben jars under ain burgermaister nit geschworen, so lit er zwivalt buß wie vor stat«<sup>14)</sup>. Der Kleine Rat als Gerichtsinstanz zur Ahndung von Satzungsverstößen hielt sich in der Rechtsprechung eng an die Bußvorgaben der Satzung. Wer wegen Messerzückens belangt wurde, konnte mit großer Sicherheit davon ausgehen, vom Ratsgericht mit der Satzungsbuße belegt zu werden. Folgt man den in den Ratsbüchern überlieferten Konstanzer Ratsurteilen, ergibt sich insofern eine hohe Kongruenz von Norm und Praxis im Rechtsalltag, die scheinbar die Bedeutung von Stadtverweisung und Turmhaft im niedergerichtlichen Rechtsgang bestätigt. Hinzuweisen ist darauf, daß es sich beim Messerzücken um eine Drohung handelte. Folgte ein tatsächlicher Angriff, wurde der als Verwundung eingestuft und höher bestraft. Die Analyse der Urteile ergibt, daß immerhin 172 Personen zwischen 1444 und 1453 vom Niedergericht für bis zu zwei Jahren Dauer der Stadt verwiesen wurden oder eine Turmhaft von ebensolcher Länge absitzen mußten<sup>15)</sup>. Die Bußengerichtsbarkeit in der spätmittelalterlichen Reichsstadt am Bodensee erscheint auf der Ebene der Rechtspre-

hochmittelalterlichen Gesellschaft (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse. Sitzungsberichte B 294, 5. Abhandlung), Wien 1974.

14) Otto FEGER (Hg.), *Das Rote Buch* (Konstanzer Stadtrechtsquellen I), Konstanz 1949, S. 61.

15) Vgl. Stadt-Archiv Konstanz, B I 7 und B I 8.



chung als ausgrenzende Gerichtsbarkeit. Dergestalt, so befindet die rechtsgeschichtliche Literatur, war die spätmittelalterliche Rechtspraxis kriminalpolitisch problematisch, »vermehrte sie doch potentiell das im Mittelalter ohnehin schon so große Heer der Entwurzelten«<sup>16)</sup>.

#### I. CHANCEN DER ARMEN IM BUSSENVOLLZUG DER REICHSTADT KONSTANZ

Die schematische Anwendung der Satzungsvorschriften, wie sie in der Rechtsprechung des Konstanzer Rates herausgestellt wurde, verbindet sich schnell mit dem Vorwurf der Unbarmherzigkeit. Ahndeten die spätmittelalterlichen Gerichte Satzungsverstöße tatsächlich ohne Rücksicht auf die sozialen und gesellschaftlichen Folgen ihrer Urteilsprüche? Folgt man den Konstanzer Ratsurteilen, ist man zunächst geneigt, dies anzunehmen. Die Armut eines Delinquenten etwa wurde in der Rechtsprechung nur ausgesprochen selten explizit thematisiert. Man muß bei der Lektüre der Konstanzer Ratsurteile viel Geduld aufbringen, um vereinzelte Spuren zu finden. Ganze zwei ließen sich schließlich unter über 2.000 Urteilen aus den Jahren 1430 bis 1475 ermitteln. Oswalt Moll aus Nördlingen sollte 1475 mit einem Jahr Turmhaft und zwei Mark Silber für die Verwundung seines Gegners büßen. Anschließend ließ der Rat Gnade walten: »Es ist im von armut halbs abgelaussen und daz ander tail hand Laurenz Hutmacher, der frowenwirt, versprochen zu bezalen alle jar als vil Oswalt und (er) in verdient. Gieng er hinweg, ee er die straff bezalte, so sol der frowenwirt noch dan (...) die straff bezalen«<sup>17)</sup>. Nur einmal zuvor war materielle Not bei der Festlegung einer Buße ausdrücklich reflektiert worden. 1454 verhandelten die »Strafer des Ungelds« den Fall Sweglar genannt Schoenli von Petershusen. Weil er sein Ungeld nicht entrichtet hatte, erlegten ihm die zuständigen Ratsmitglieder die moderate Buße von zehn Schillingen auf. Gleichsam zur Rechtfertigung der milden Buße endet der Eintrag mit den Worten, der Rat habe »got in der sach geerott und sin armut angesehen«<sup>18)</sup>. Die bemerkenswert geringe Zahl der Beispiele läßt zwei Vermutungen zu: Erstens, daß Armut in der Rechtsprechung zwar durchaus re-

16) So Rudolf HAGEMANN, *Basler Rechtsleben im Mittelalter*, B 1, Basel 1981, S. 189. Auch Susanna BURGHARTZ, *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*, Zürich 1990, S. 87, vermutet, daß es neben der von ihr untersuchten, auf Geldbußen fußenden Gerichtsbarkeit in Zürich eine mit dem Mittel der Verweisung auf Ausgrenzung zielende Niedergerichtsbarkeit im Spätmittelalter gegeben habe.

17) Zit. nach Markus KÖHLER, *Die Konstanzer Strafbücher als sozialgeschichtliche Quellen der Vorreformationszeit*, Staatsexamensarbeit Universität Konstanz 1983, Ms., Stadt-Archiv Konstanz, Ab 65, S. 73.

18) Stadt-Archiv Konstanz, Bände L 804, S. 82.

flektiert werden konnte, zweitens jedoch, daß Armut aufs Ganze gesehen ein ausgesprochen marginaler Aspekt bei der Straffestlegung gewesen ist<sup>19)</sup>.

Quellenkritisch ist freilich zu bedenken, daß wir auf der Ebene der Rechtsprechung nicht den Urteilsvollzug überprüfen können. 1991 erschien ein Sammelband zur Geschichte der Kriminalität, der auch die kritische Diskussion der Ergebnisse einer damals bereits seit über zwanzig Jahren in Frankreich intensiv betriebenen Forschung zu Delinquenz und deren Ahndung betreiben wollte<sup>20)</sup>. Es sei in dieser Zeit viel beschrieben, analysiert und interpretiert worden, aber, so der Herausgeber Benoît Garnot in der Einleitung, »comment alors savoir le sort réel des condamnés«<sup>21)</sup>? Garnots subtile Frage verweist auf die bislang in der Forschung ungenügende Reflexion der Umsetzung von Rats- und Gerichtsbeschlüssen in der vormodernen Gesellschaft. Sein Verdacht erweist sich als sehr begründet. Aus Manfred Grotens Untersuchung der Umsetzung von Ratsentscheidungen im spätmittelalterlichen Köln ergibt sich, daß auch Ratsbeschlüsse, zu denen die Konstanzer Straf- und Bußurteile ohne Zweifel gerechnet werden dürfen, gleichsam, wie er formuliert, normative Texte seien, die keineswegs in der Realität so durchgesetzt wurden, sondern zuvörderst Verhandlungen und Kompromisse einleiteten<sup>22)</sup>. Das Ergebnis dieses Handels ist in den Kölner Quellen freilich nur sporadisch zu greifen. Einen systematischen Zugriff auf den Dialog des Rates mit seinen Bürgern eröffnet hingegen eine Konstanzer Quellenreihe: die Rechnungsbücher der für den Bu-

19) Dieser Befund besagt nicht, daß Armut und Delinquenz nichts miteinander zu tun hatten. Aus den erst seit dem 16. Jahrhundert in nennenswerter Zahl überlieferten Verhörprotokollen der Gerichte erfahren wir regelmäßig, daß die Delinquenten zur Erklärung oder Entschuldigung der ihnen vorgeworfenen Tat ihre materielle Not anführten. Vgl. Gerd SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn 1991, S. 357ff. Vgl. auch das Gnadengesuch einer aus Freiburg i.Br. verwiesenen Frau aus dem 16. Jahrhundert, wiedergegeben bei Dorothee RIPPIMANN, Katharina SIMON-MUSCHEID und Christian SIMON, *Arbeit, Liebe, Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags*, 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996, S. 66f. So sehr jedoch die Armen auf ihre materielle Notlage hingewiesen haben mögen: Nach unserer Quellenlage reflektierte der Rat als Gericht diesen Umstand nur selten bei der Urteilsfindung. Auch als Grund für eine Begnadigung nimmt Armut nicht die zentrale Rolle ein. Für Aachen hat Karl SCHUÉ die Gründe für eine ausgesprochene Begnadigung zusammengetragen. Von 32 Begnadigungen rekurrerten nur drei explizit auf die Armut des Delinquenten. In fünf weiteren Fällen findet sich Armut indirekt thematisiert, indem auf die vielen Kinder des Delinquenten als Grund der Begnadigung verwiesen wird. Vgl. Karl SCHUÉ, *Das Gnadenbitten in Recht, Sage, Dichtung und Kunst. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte*, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 40 (1918) S. 143–286, bes. S. 182.

20) Benoît GARNOT, *L'historiographie de la criminalité pour la période moderne*, in: DERS. (Hg.), *Histoire de la criminalité de l'antiquité au XXe siècle. Nouvelles approches*, Dijon 1991, S. 25–29. Vgl. auch DERS., *Une illusion historiographique: justice et criminalité au XVIIIe siècle*, in: *Revue Historique* 281 (1989) S. 361–379.

21) GARNOT, *L'historiographie* (wie Anm. 20), S. 28.

22) Manfred GROTEN, *Im glückseligen Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit-Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert*, in: *Historisches Jahrbuch* 116 (1996) S. 303–318, bes. S. 316.



ßenvollzug verantwortlichen Strafherren, die sogenannten Strafbücher. Ihre Auswertung fördert ein bemerkenswertes Ergebnis zutage: Nach der Rechnungslegung der Strafherren haben keineswegs alle 172 dazu verurteilten Delinquenten in Haft gesessen oder die Stadt verlassen müssen, sondern ganze 50, mithin keine dreißig Prozent. Es waren zudem vorwiegend die zu kürzerer Verweisung Verurteilten, die den Gang vor die Stadt wirklich antraten. Etliche verließen vorübergehend die Stadt, um vor Ablauf ihrer Frist zurückzukehren und die Umwandlung der restlichen Verweisungsdauer in eine Geldbuße oder in Arbeitsdienst zu verhandeln<sup>23)</sup>. Nur in einer kleinen Zahl von Fällen ist anzunehmen, daß die im Niedergericht Verurteilten tatsächlich über ein halbes Jahr hinweg die Stadt gemieden haben<sup>24)</sup>. Durch die Abweichungen des Bußenvollzugs von den verfügbaren Bußurteilen bekommt die Konstanzer Rechtspraxis ein gänzlich anderes Gesicht als es die in den Ratsbüchern niedergeschriebenen Bußurteile zeichnen. Nicht die häufig im Urteil verfügbaren Bußen der Verweisung und Haft, sondern de facto Geldbußen und Arbeitsdienst dominierten im Bußenvollzug als Sühne für einen Satzungsverstoß. Von 308 Personen, deren Form der Bußableistung wir verfolgen konnten, wählten 258 diesen Weg der Bußentilgung<sup>25)</sup>.

Ebenso wie die in den Bußumwandlungen zum Ausdruck kommende Verhandlungsbereitschaft des Konstanzer Rates beeindruckt die Beharrlichkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Strafherren im Bußenvollzug. Sowohl für den Arbeitsdienst wie für Geldzahlungen anstelle von Verweisung oder Haft hatten sich feste Umwandlungstarife herausgebildet. Ein Monat Stadtverweisung konnte beispielsweise durch Zahlung von einem Pfund Pfennigen abgegolten werden<sup>26)</sup>. Die aufgrund dieser Tarife schließlich festgestellte Bußschuld wurde von den Strafherren mit bemerkenswerter Gründlichkeit eingefordert. Im Ergebnis wurden von 366 zwischen 1444 und 1453 verhängten Bußen 282, das sind fast 80 Prozent, vollständig beglichen. Ganze 31 Bußen, keine zehn Prozent,

23) Beispiele: Bayger der Gärwer erhielt einen Monat Stadtverweisung als Buße für eine Schlägerei auferlegt. Das Strafbuch verzeichnet den Eingang von fünf Schillingen und erläutert: »5 ß dn. für acht tag, wan er die ubrigen dry wochen waz uß gewesen«. Stadt-Archiv Konstanz, Bände L 795, S. 78. Vgl. auch ebd., B I 8, S. 174: Hans Goschmann blieb zehn Wochen vor der Stadt. Seine Buße betrug ein halbes Jahr Verweisung. Vera Felixin, zu einem halben Jahr Verweisung verurteilt, kehrte nach drei Monaten zurück; Hans Müller nach einem halben Jahr. Seine Buße betrug ein Jahr Stadtverweisung. Vgl. ebd., Bde. L 798, S. 94 und L 799, S. 73f.

24) Das Strafbuch von 1456 protokolliert bei Ludwig Studer, der 1453 zu einem Jahr Stadtverweisung verurteilt worden war, »ist aus gesin«. Vgl. Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 803, S. 81 und L 806. Zum Antritt längerer Verweisungsstrafen vgl. auch ebenda, B I 7, f. 213; Bände L 797, S. 22; Bde. L 801, S. 51.

25) Zu den Werten vgl. Peter SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*, Paderborn 2000, S. 247.

26) Rechtsgeschichtlich interessant dürfte sein, daß erst im sog. Vögeli-Codex aus dem 16. Jahrhundert Umwandlungstarife festgeschrieben wurden, die aber so bereits im 15. Jahrhundert in Übung waren. Vgl. Die Statutensammlung des Ratsschreibers Jörg Vögeli, hrsg. von Otto FEGER (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 4), Konstanz 1951, S. 122.

blieben unbezahlt<sup>27)</sup>. Bemerkenswert ist auch die lange Geduld der Strafherren, die nur aufgrund einer sehr entwickelten Buchführung möglich war: Bußzahlungen über Jahre und Jahrzehnte hinweg begegnen uns in der Quelle regelmäßig<sup>28)</sup>.

Als ein Beispiel für die konkrete Ausgestaltung des Bußenvollzugs sei eine Messerstecherei unter Schiffsleuten angeführt, die die Beteiligten 1442 vor das Ratsgericht führte und erst 24 Jahre später aus den Akten gestrichen wurde. Alle Beteiligten waren Bürger und recht nachlässig in ihren Zahlungsbemühungen. Der Saumseligste unter ihnen war Ludwig Pfister, der erst zehn Jahre nach dem Bußurteil in Verhandlungen mit dem Rat eintrat und anbot, seine Buße in vierteljährlichen Raten zu tilgen<sup>29)</sup>. Pfister zahlte zwar in den folgenden Jahren regelmäßig, aber selten in der vereinbarten Höhe und selten pünktlich. Zwangsmaßnahmen des Rates sind den Quellen nicht zu entnehmen, im Gegenteil: Vier Jahre später vereinbarte der Delinquent mit dem Rat, auf wöchentliche Ratenzahlungen in Höhe von einem Schilling Pfennige umzusteigen<sup>30)</sup>. Wieder hielt er die Vereinbarung nicht ein<sup>31)</sup>. Im Jahr 1460 eröffnete sich dem mittellosen Bürger durch vorübergehende Wachtdienste auf einem der Stadttürme eine bescheidene Verdienstmöglichkeit. 1461 und 1462 zahlte er noch einmal je drei kleinere Raten. Dann stellte er die Zahlungen ein. 1466, also fast ein Vierteljahrhundert nach dem Urteil, wird Pfister letztmalig im Strafbuch erwähnt: »Rest 3 lb. dn., ist tod«<sup>32)</sup>.

Sieht man, wieviel Mühen es Ludwig Pfister kostete, seine Bußschuld zu begleichen, so scheint auch der im Kern die Stadtverweisung in ihrer Bedeutung relativierende, auf Geld- und Arbeitsleistungen beruhende Bußenvollzug der Stadt Konstanz sozial ausgesprochen ungerecht: Arm und Reich hatten im allgemeinen mit der gleichen Buße, etwa für das verbreitete Messerzücken, zu rechnen. Die damit hergestellte Gleichheit war freilich nur eine scheinbare: Was der eine nun aufgrund seines Vermögens mit nonchalanter Geste umgehend begleichen konnte und auch tat<sup>33)</sup>, mußten andere, wie eben Ludwig Pfister, mit dem Rat verhandeln, in langjährigen Ratenzahlungen abstottern oder mühselig im Stadtgraben abarbeiten. Auch diese Praxis der Ersatzleistungen für eine Buße konnte Kritik provozieren. In Göttingen klagte 1448 Hans von Jese, daß früher alle, die wegen verbotenen Spiels belangt wurden, eine Turmhaft antreten mußten. Ratsmitglieder wie Bürger waren davon betroffen. Diese Gleichheit vor dem Gesetz habe man kontrollieren können: Gingen die Ratsmitglieder nicht auf den Turm, »so engin-

27) Vgl. SCHUSTER, *De iustitia* (wie Anm.25), S. 279 (Tabelle).

28) Belege ebd.

29) Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 804, S. 33 (1454).

30) Ebd., Bde. L 810, f. 5v.

31) Zwar zahlte er in Ein-Schilling-Raten, aber nicht wöchentlich. 1460 sind es dreizehn Raten, 1461 elf, 1462 drei. vgl. Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 810, f. 6; L 811, f. 5; L 812, S. 10.

32) Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 796, S. 42f.; L 800, S. 26 und 56; L 802, S. 14; L 803, S. 29; L 816, S. 4 und 8.

33) Vgl. Stadt-Archiv Konstanz, B I 8, S. 49,5.



gen we ouk nicht up«. Nun sei es dahin gekommen, daß die Bürger statt Haft Maurerarbeit als Buße leisten mußten. Ob auch die Ratsmitglieder dazu gezwungen werden, so Hans von Jese, »weten we nicht, eff se muren eder nicht und kunnen deß nu nicht wiß werden«<sup>34</sup>. Der Verdacht lag nahe, daß Ratsmitglieder sich von dieser Bußenform durch Geldzahlungen befreien ließen.

Doch reflektierte gerade dieses sozial ungerechte, auf Geld und Arbeit basierende Bußensystem unter einem anderen Blickwinkel in besonderer Weise die Bedürfnisse und Lebenslagen der ärmeren sozialen Schichten: Großzügig eingeräumte Zahlungsziele machten für sie das Management der Rückzahlung einer Buße erst möglich<sup>35</sup>. Die Ummwandlungsmöglichkeit in Arbeitsdienst kam ihnen ebenfalls in besonderer Weise entgegen: Arbeitszeit war für sie oftmals leichter aufzubringen als Geld. Und sie vermieden mit dem Arbeitsdienst die gerade für arme Menschen äußerst gefährlichen Folgen einer Inhaftierung oder Verweisung. Stadtverweisung wie Turmhaft barg für arme Menschen besondere soziale und ökonomische Risiken. Gerade die Unterschichtenökonomie war gekennzeichnet durch hochgradig informelle Strukturen<sup>36</sup>. Man mußte wissen, wo und bei wem man um Arbeit nachsuchen konnte, wo man günstig einkaufen, tauschen und verpfänden konnte. Diese prekäre Ökonomie war ihrem Wesen nach äußerst fragil und drohte mit der Stadtverweisung oder der Turmhaft in der Fremde zu zerbrechen. Dies war allgemein bekannt und taugte insofern zumindest als Argument gegen ein drohendes Verweisungsurteil. 1455 appellierten vier Totschläger aus Kesswilen an den Konstanzer Rat, eine gütliche Einigung mit den Hinterbliebenen zu ermöglichen und ihnen die Verweisung zu ersparen »wan wir nur arm gesellen sint und gern dahaim bleibent und uns nit unser arbeit ernartint und nit gern von land gand«<sup>37</sup>. Die Gefahren der Fremde bestätigte 1576 ein trotz Verweisung in der Stadt Nürnberg aufgegriffener Holzfäller, der im Verhör erklärte, er sei bis zu zwanzig Meilen gewandert und habe keine Arbeit gefunden. Schließlich sei er, der seit 29 Jahren in Nürnberg lebte, in seiner Not illegal in die Stadt zurückgekehrt. Dort sei es ihm umgehend gelungen, Arbeit zu finden<sup>38</sup>.

34) Zit. nach Andrea BOOCKMANN, Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 13), Göttingen 1980, S. 58f.

35) Gerade großzügige Zahlungsziele bei begründeten Problemen der Schuldner forderte die oben erwähnte Reformschrift aus Straßburg. Konnte jemand seine Schuld nicht entrichten, »sol und mag der richter im noch dann bescheidener messiger zil nit versagen, doch von gnaden und von ampts wegen und nicht von rechte, durch des willen das sie armen lüt im lande unvertriben desterbaß bliben und das velt gebuwen mügent (...).« Zit nach SCHULER, Die »armen lüt« (wie Anm. 1), S. 234f.

36) Vgl. dazu vor allem Valentin GROEBNER, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 108), Göttingen 1993.

37) Stadt-Archiv Konstanz, U 8711.

38) Staats-Archiv Nürnberg, Rst. Nbg., Amts- und Standbuch Nr. 226b, Fall 99.

Die spätmittelalterlichen Räte konnten sich den Realitäten der Unterschichtenökonomie kaum verschließen und taten es auch, zumindest in Konstanz, nicht. 1442 entschied dort der Große Rat, wie es heißt nach langer Unterredung, zu beschließen, was schon länger de facto praktiziert wurde, aber in dem Gremium nicht unumstritten war. Der Große Rat verfügte, »nachdem es viele sint, die nichts hand, um ire straf zu bezalen, och inen wegen irer armut unmöglich ist, von iren kinden zu sint, (...) daz es solich armut halb nottdurfft sy, daz dann ain raut inen wol erlauben darf, ain solich straf abzedienen«<sup>39</sup>. Die tagtäglich von den Strafherren praktizierte Umwandlung der ursprünglich festgelegten Verweisungs- und Turmstrafen in Arbeitsverpflichtungen war also offensichtlich der sozialen Realität verpflichtet und linderte insbesondere für die ärmeren Schichten die sozialen Folgen eines Urteils. Folgt man der konkreten Ausgestaltung des Bußenvollzugs, ist anzunehmen, daß dem Konstanzer Ratsgericht im Bereich der Niedergerichtsbarkeit trotz der Verhängung von z.T. hohen Bußen wenig daran gelegen war, die Täter in ihrer sozialen Existenz zu bedrohen.

Aus dem evidenten Abweichen des Bußenvollzugs von den in den Satzungen vorgegebenen Bußmaßen ergeben sich meines Erachtens für die mediävistische Forschung einige Fragen und hermeneutische Probleme bei der Auswertung von Rechtsquellen. Das kodifizierte Recht im Mittelalter mag rückschauend betrachtet starr wirken. Es gab unübersehbare Vorbehalte gegen rechtliche Änderungen, vor allem wegen eines dadurch befürchteten Autoritätsverlustes der Regierung und des Rechts<sup>40</sup>. Im Rechtsalltag hingegen wurde die Handhabung des Rechts freilich offenbar stärker als wir bislang angenommen haben den sozialen und gesellschaftlichen Realitäten angepaßt<sup>41</sup>. Zu diesem Thema müßten dringend weitere Fallstudien, sowohl im Bereich des Bußen- und Strafrechts als auch des bislang sträflich vernachlässigten Zivilrechts, durchgeführt werden. Wir wissen zwar, und darauf wurde eingangs verwiesen, daß es im Spätmittelalter und auch davor und danach Kritik am Recht dahingehend gegeben hat, daß es die Armen benachteilige. Wir wissen aber nur allzu wenig darüber, ob nicht in einzelnen oder gar in vielen Rechtsbezirken der Kritik durchaus Rechnung getragen wurde. Wenn wir nun zunächst anhand des Konstanzer Beispiels davon ausgehen können, daß die Gerichte im Spätmittelalter die sozialen Folgen bestimmter Bußen und Strafen durchaus zu reflektieren wußten, so ist des weiteren die grundsätzliche Frage zu diskutieren, warum die frü-

39) Stadt-Archiv Konstanz, B I 7, fol. 55v.

40) Vgl. etwa Nicolaus von ORESME, Traktat über Geldabwertungen, hg. u. eingel. v. Edgar SCHORER, Jena 1937, S. 46: *Ante omnia sciendum est quod nunquam sine evidenti necessitate mutandae sunt priores leges, statuta, consuetudines, seu ordinationes, quaecumque tangentes communitatem. Immo secundum Aristotelem in 2. Politicae. Lex antiqua positiva non est abneganda pro meliore nova, nisi sit multum notabilis differentia in bonitate earum: quoniam mutationes hujusmodi diminuunt ipsam legum auctoritatem et reverentiam, et multo magis si frequenter fiant. Ex hoc enim oritur scandalum et murmur in populo et periculum inobedientiae: Maxime si tales mutationes essent in pejus.*

41) Vgl. dazu auch die Bemerkungen von SCHULER, Die »armen lüt« (wie Anm. 1), S. 233.



hen Stadtrechte überhaupt im Rahmen der Niedergerichtsbarkeit die Stadtverweisung eingeführt und so gleichsam das kulturelle Erbe für die Normgestaltung im Spätmittelalter erzeugt haben. Definierten die frühen Rechte mit ihren zum Teil hohen Strafandrohungen ein städtisches Ideal des friedfertigen Bürgers, das sich so im städtischen Alltag nicht realisieren ließ? Oder schöpften die städtischen Rechte aus Vorlagen, die in der kommunalen Welt nur schwer anzuwenden waren? Beide Fragen sind bisher von der Forschung weder gestellt, geschweige denn beantwortet worden. Sicher scheint mittlerweile freilich, daß die frühen Rechte ein Eigenleben jenseits der gesellschaftlichen Realität führten und insofern nur bedingt anwendbar waren, zumal bereits in den frühen Stadtrechten Indizien auszumachen sind, die auf eine tendenziell abweichende Rechtspraxis hinweisen. Beispielhaft hat Marita Blattmann den Bezug der mittelalterlichen Stadtrechtsquellen zum Rechtsalltag herausgearbeitet und kommt zu einem sehr skeptischen Urteil: »Die deutschen Stadtrechtsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts können sich ungleich viel mehr Zeit lassen, weil ihr Wortlaut viel geringeren Verpflichtungscharakter hat. Sie sind materielle Manifestationen wichtiger oder gerade aktuell erscheinender Rechtsbestimmungen eines ganz bestimmten Zeitpunktes, aber sie erheben nicht den Anspruch, eine mitwachsende, konsultierbare und verbindliche Rechtssammlung zu sein«<sup>42)</sup>. Abweichungen zwischen Rechtstext und Realität konnten daher in einem Ausmaß toleriert werden, »der von unserer Perspektive aus untragbar scheint«<sup>43)</sup>. Anzunehmen ist, daß Blattmanns Befund für das späte Mittelalter fortgeschrieben und sogar noch um eine Perspektive erweitert werden kann. Das normative Gefüge manifestierte sich nicht nur in Rechten und Satzungen, sondern auch in den Urteilen des Gerichts. Das Konstanzer Ratsgericht urteilte auf der Grundlage der überkommenen und vielfach erweiterten Satzungen, unbekümmert davon, daß im Bußenvollzug andere Bußformen als die verhängten vorherrschten.

Unsere Befunde zum spätmittelalterlichen Rechtsalltag und dem dort nachweisbaren Norm-Praxis-Gefälle können aber nicht nur einen kritischeren Umgang mit mittelalterlichen Rechtsquellen anregen, sondern auch Überlegungen zum historischen Wandel. Es gibt durchaus Anhaltspunkte dafür, daß die spätmittelalterlichen Räte ihre Verpflichtungen für das *bonum commune* weiter als ihre Ahnen gefaßt haben, indem sie die Belange der ärmeren Bürger stärker in den Horizont ihrer Entscheidungen aufnahmen<sup>44)</sup>. Für dieses in der Konstanzer Rechtspraxis sich bestätigende Argument ließe sich etwa die ebenfalls im Spätmittelalter einsetzende Kommunalisierung der Fürsorge in den Städten

42) Marita BLATTMANN, Über die »Materialität« von Rechtstexten, in: Frühmittelalterliche Studien 28 (1994) S. 333–354, hier S. 338.

43) Ebd., S. 346.

44) Vgl. zu diesem Thema die bemerkenswerte Dissertation von Barbara FRENZ, Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts: Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 52), Köln-Weimar 2000.

als paralleles Phänomen anführen. Die Berücksichtigung der Interessen von Arm und Reich gleichermaßen entsprach durchaus einer politischen Einsicht, deckte sie sich doch mit subjektiven Herrschaftsinteressen und den sozialen Bedingungen in der Stadt. Das wußten auch schon die Menschen um 1500. Der Augsburger Humanist und Stadtschreiber Konrad Peutinger sah den Zusammenhang durchaus zutreffend: »Gute Versorgung und berufliche Möglichkeiten sichern Frieden und Ruhe, wo aber Not und Armut einbrechen, pflegen meist Auseinandersetzungen zu entstehen«<sup>45)</sup>. Im Grundsatz der Gleichbehandlungspflicht spiegelte sich ebenso wie in der Zuwendung zu den Nöten der Armen ein »Verständnis des städtischen Rechts als göttlichen Rechts«<sup>46)</sup>. Zudem diente der Gedanke der rechtlichen Gleichstellung ganz im Sinne des genannten Konrad Peutinger als »schlichtendes Ordnungsprinzip« in innerstädtischen Konflikten.<sup>47)</sup>

## 2. WER WAR EIN ARMER VOR GERICHT?

Auch wenn der Konstanzer Rat im 15. Jahrhundert die Notlage armer Delinquenten zumindest im Bußenvollzug durchaus reflektierte, indem er das Abarbeiten der Bußschuld gestattete oder, wie im Fall Pfister, dem mit einer Bußschuld Beladenen durch die Vergabe eines Wächteramtes eine Verdienstmöglichkeit eröffnete, war vielen Konstanzer Bürgern eine alltägliche Buße wie etwa wegen Messerzückens eine unübersehbare Last, die sie über Jahre hinweg mit sich schlepten. Der Bürger Hans Spenglar wurde 1452 zu einem Jahr Stadtverweisung verurteilt. Der so Bestrafte erreichte zunächst die übliche Umwandlung der Verweisung in Geldbuße und Arbeitsdienst: »Ain raut hat Hansen Spenglar vergunst, daz in halb abzewerkan und daz ander halb tail sol er an gelt bezahlen«<sup>48)</sup>. Umgehend nahm er mit kleineren Raten die Zahlungen auf und diente 1454 ein halbes Jahr unter dem Baumeister ab. Danach kam ihm der anfängliche Schwung abhanden: Er zahlte nurmehr sporadisch in unregelmäßigen Abständen. 1462 standen immer noch 14 Schillinge der Geldschuld aus<sup>49)</sup>. Selbst scheinbar niedrige Bußen konnten zur dauerhaften Last auswachsen. Dreizehn Jahre lang plagte sich der Bürger Konrad Bropst mit einer in eine Geldbuße umgewandelten dreimonatigen Stadtverweisung, die ihm die Beleidigung einer Frau eingebracht hatte<sup>50)</sup>. Ein anderer Bürger, Heinrich Päle, zahlte an der Bagatellbuße von zehn Schillingen wegen der nicht genehmigten Beherbergung

45) Zit. nach Jörg ROGGE, Für den gemeinen Nutzen: Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (Studia Augustana 6), Tübingen 1996, S. 211.

46) Vgl. FRENZ, Gleichheitsdenken (wie Anm. 44).

47) Ebd., S. 328.

48) Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 803, S. 61.

49) Vgl. ebd., Bde. L 804, S. 50f.; L 806, S. 40f., L 807, S. 30f., L 808, S. 54f., L 809, S. 18f.; L 810, f. 7vf., L 811, f. 5vf., L 812, S. 4f.

50) Stadt-Archiv Konstanz, B I 7, f. 171v.; Bände L 797, S. 84f. und L 809, S. 10f.



fremder Armer, die einer Buße von zwei Wochen Stadtverweisung entsprach, zwei Jahre lang ab. Die Zahl und geringe Höhe der einzelnen Raten bis hin zu Pfennigbeträgen dokumentiert, welchen Mühen sich Päle unterzog. Als ihm letztlich die Barmittel auszugehen drohten, hinterlegte er als Abschlußrate ein Pfand<sup>51</sup>.

Pfänder zu hinterlegen gehörte in der spätmittelalterlichen Gesellschaft zu den üblichen Wegen, Schuldforderungen oder Kredite abzusichern. Wenn Bernhard Kirchgässner die in den Restanzenverzeichnissen der Konstanzer Steuerherren verzeichneten Pfandgaben als »ein düsteres Kapitel Sozialgeschichte« bezeichnet hat<sup>52</sup>, so gilt dies nicht minder für die Pfandverzeichnisse in den Strafbüchern. Hier übergaben die Delinquenten nicht nur einzelne Kleidungsstücke oder Naturalien<sup>53</sup>, einige leisteten vielmehr einen umfassenden Offenbarungseid, indem sie ihr gesamtes Hab und Gut einbrachten. Vage und deutlich zugleich protokollierte der Schreiber des Strafbuchs von 1447, daß der Sackträger Konrad Vorster zur Sicherstellung seiner Bußschuld »het ingesetzt, was er hat«<sup>54</sup>. Eine umfassende Pfändungsaktion führte der Rat 1446 gegen Hans Seger durch. Das Strafbuch hat uns die Aktion als spröde Liste überliefert: »Hans Seger hat der statt ze pfand ingesetzt: ain bettli, 1 pfulwi, 3 kussli, 3 linlachen, 1 wissen golt, 1 strosack, 1 spennbett, 1 tischlächli, 1 kanten, 2 erin häflin, ein kesseli, 2 pfannen, 1 spistragli«. Segers Frau, ihr Mann war inzwischen verstorben, mußte geloben, die verpfändeten Gegenstände nicht zu veräußern: »Hans Segers säligen wip het gesworen, diese pfand nit ze veraberwanden on der rechner erloben«<sup>55</sup>.

Bevor wir nun der Versuchung erliegen, die Notlage der mit einer Bußschuld Belasteten noch weiter auszubreiten und so das Bild eines trotz aller Verhandlungsbereitschaft letztlich doch unbarmherzigen Bußenvollzugs grell auszumalen, wollen wir uns den Alternativen zur Einbringung allen Hab und Guts zuwenden. Was blieben den Genannten als mittellosen Bürgern für Alternativen zum langsamen Abstottern und der Verpfändung ihrer gesamten Habe? Hier kommt der Aspekt der sozialen Schwäche als einer wesentlichen Ausprägung von Armut in der vormodernen Gesellschaft ins Spiel, der den eben Vorgestellten den Umgang mit der Bußschuld zur unerträglichen Last werden ließ. Andere legten eben nicht ihr letztes Hemd in den Pfändersack, sondern wa-

51) Stadt-Archiv Konstanz, Bände L 803, S. 92f.; L 804, S. 70f.; L 805, S. 56f.

52) Bernhard KIRCHGÄSSNER, Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz 1418–1469. Aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer oberdeutschen Handelsstadt am Ausgang des Mittelalters (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen X), Konstanz 1960, S. 32. Zum Umgang mit den Pfändern und ihrer Einlösung vgl. Peter SCHUSTER, Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, Konstanz 1995, S. 28f.

53) Beispiele bei SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht (wie Anm. 25), S. 232ff.

54) Stadt-Archiv Konstanz, Bände L 798, S. 38. Ähnliche Formulierungen im Falle des Sohnes von Pur Rolaß und bei Heinrich Brennenschenkel, der 1441 »sinen husrät und harnasch und was er hät« als Pfand hinterlegte. Stadt-Archiv Konstanz, H IV 1 (unpag.) und Bände L 797, S. 28.

55) Stadt-Archiv Konstanz, Bände L 797, S. 40 (eingeklebter Zettel).

ren trotz oftmals nur geringen Vermögens in der Lage, ihre Bußschuld durch Dritte abzusichern oder auf viele Schultern zu verteilen.

Bürger wie Nichtbürger griffen auf diese Möglichkeit zurück. Der Streit Georg Lachers mit seiner Familie und namentlich den Eltern, der mehrmals das Ratsgericht beschäftigte, vermag einen Einblick in die sich damit dem Delinquenten eröffnenden Möglichkeiten zu liefern. 1442 kam es im Haus seines Vaters Heinrich zu einer Prügelei zwischen Vater und Sohn, in deren Verlauf der Senior verwundet wurde. Als Strafe verfügte der Rat, daß Lacher neben einer einjährigen Stadtverweisung auf vier Meilen Entfernung einen Eid ablegen sollte, daß er »furbasser hin uber sins vatter hus swell wider sinen (= des Vaters) willen niemer komen sol«<sup>56</sup>. 1447, ein Jahr bevor Lacher die gegen ihn verhängte Strafe durch Arbeitseinsätze unter dem Baumeister getilgt haben sollte, kam es trotz des abgenommenen Eides zu einer erneuten blutigen Konfrontation zwischen Eltern und Sohn, in deren Verlauf die Mutter geschlagen und verwundet wurde. Für diese Tat und für das in Abwehr gegen ihn gezückte Messer des Vaters bestrafte der Rat den zornigen Filius mit insgesamt eineinhalb Jahren Verweisung und drei Mark Silber<sup>57</sup>. 1450 verstarb Heinrich Lacher, nicht ohne zuvor verfügt zu haben, daß sein Sohn zu enterben sei und alles Vermögen an seinen Stiefbruder falle<sup>58</sup>.

Lacher war also beileibe kein unbeschriebenes Blatt, als der Rat 1453 erneut gegen ihn verhandelte. Weil er als verheirateter Mann mit zwei Frauen »ze tund gehept«, wurde er erneut zu einem Jahr Stadtverweisung auf vier Meilen Entfernung verurteilt<sup>59</sup>. Lacher trat die Verweisung zunächst an, besann sich aber dann eines anderen. Nach zehn Wochen kehrte er in die Stadt zurück und verhandelte mit dem Rat, daß er den Rest seiner Buße durch Geldzahlungen begleichen dürfe. Vierteljährlich sollte er zehn Schillinge bezahlen. Noch im selben Jahr entrichtete er die erste Rate<sup>60</sup>. Vier Jahre später hatte er noch keine großen Fortschritte erzielt. Das Strafbuch vermerkt, daß von den über neun Pfund Bußschulden erst ein Pfund und vier Schillinge getilgt seien. Der Rat drohte, daß Lacher die Stadt zu verlassen habe, falls er nicht zahle. Zwar sah der Rat auch in diesem Jahr nicht viel Geld, aber er zwang Lacher zur Stellung von Bürgen. Hans Aichhorn und Urs Roschach bürgten über je ein Pfund. Jos Heinrich versprach, zwei Pfund zu zahlen, falls Lacher diese bis Martini nicht aufgebracht habe. In den nächsten beiden Jahren

56) Stadt-Archiv Konstanz, B I 7, f. 57.

57) Stadt-Archiv Konstanz, B I 7, f. 195; Bde. L 798, S. 92–94. Zur Ableistung der alten Buße vgl. Bde. L 797, S. 34 und L 799, S. 28.

58) Stadt-Archiv Konstanz, H V 1, quinta post oculi 1450 (unpaginiert).

59) Stadt-Archiv Konstanz, B I 8, S. 69.

60) Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 803, S. 85: »Er het getaedinget in ainem rat, daz er sol geben alle fronvasten 10 ß dn. untz er gar uss bezalt und sols vergueten. Er ist 10 wochen uss gesin, rest 9 lb. 10 ß dn«. Ebd., S. 86, wird der erste Zahlungseingang verbucht. Daß der Rat überhaupt über eine Umwandlung der Strafe verhandelte, ist um so erstaunlicher, als Stadtverweisungen mit Meilenangaben in der Regel nicht wandelbar waren. Vgl. dazu SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht, S. 258ff.



wurde Jos Heinrich in die Pflicht genommen. Neben fünf Geldraten hinterlegte Heinrich einen schwarzen Mantel, der einen Erlös von elf Schillingen erbrachte. Auch Roschach und Aichhorn mußten für ihre Bürgschaft einstehen und zahlten je ein Pfund<sup>61</sup>. Im Jahr darauf führte Lacher einen neuen Bürgen ein: Hans Wingarter, der jedoch zunächst nicht zahlte. Erst im folgenden Jahr nahm Wingarter die Zahlungen auf. Der Rat ermahnte Lacher, trotz der erneuten Bürgschaft, nun endlich selbst seine Ratenzahlungen in Angriff zu nehmen. Läppische zwei Schillinge flossen daraufhin aus Lachers Schatulle in den städtischen Haushalt. Wingarter hingegen zahlte in sechs Raten fast zwei Pfund ein<sup>62</sup>. Trotz eines Aufgebots von bislang vier Bürgen drückten in der Folgezeit die Bußschulden weiterhin auf Lacher. Beharrlich und geduldig zugleich mahnte der Rat Anfang 1461: »Jorg Lacher het tag bis zum maigtag im 61. jar, oder er sol us der stat gön oder er sol bezalen«. Erneut wußte sich Lacher mit einem Bürgen zu behelfen. Jakob Gumpost bürgte über die Hälfte der noch ausstehenden Schuld und zahlte 1462 die versprochenen sechzehn Schillinge<sup>63</sup>.

Wie Lacher nutzten vor allem im niedergerichtlichen Bußenvollzug viele die Möglichkeit, ihre Bußschuld durch das Stellen von Bürgen abzusichern. Insbesondere Nichtbürgern wurden vom Ratsgericht direkt nach Verhängung des Urteils Sicherheiten abverlangt, wenn sie vom unmittelbaren Vollzug der im Urteil verhängten Turmstrafe verschont bleiben wollten. In der Regel traten in solchen Fällen Einzelpersonen, etwa der Meister eines delinquenten Knechts<sup>64</sup>, ein naher Verwandter<sup>65</sup> oder ein vertrauenswürdiger Amtsträger der Heimatgemeinde auf. Einige Täter mobilisierten jedoch ihr gesamtes soziales Netzwerk, um der Turmhaft in einer fremden Stadt zu entgehen. Im Fall

61) Vgl. Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 807, S. 36f.; L 808, S. 63; L 809, S. 24f. Daß Lacher 1457 die Ausweisung angedroht wurde, ist einem Hinweis in L 811, f. 7v zu entnehmen.

62) Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 810, f. 9v. und L 811, f. 7vf.

63) Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 812, S. 15f. Die Beziehungen zwischen Bürgen und Lacher lassen sich nicht rekonstruieren. Die Probleme beginnen bereits damit, daß es recht viele Lachers oder Lochers in Konstanz gegeben hat. Klaus BECHTOLD, *Zunftbürgerschaft und Patriziat. Studien zur Sozialgeschichte des Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert* (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 26), Sigmaringen 1981, S. 201, nennt vier. Aus den Strafbüchern ließen sich noch einige ergänzen. Ein Georg oder Heinrich Lacher ist jedoch nicht eindeutig zu identifizieren. Im Steuerbezirk Kornhus versteuern mehrere Lacher. Vgl. *Die Steuerbücher der Stadt Konstanz, Teil I: 1418–1460*, bearb. vom Stadtarchiv Konstanz, Konstanz 1958, 1450, Nr. 532; 1460, Nr. 414 (Hans Lacher Schiter), Nr. 458 (Hans Lacher), Nr. 465 (R. Lacher). Vielleicht gehört Georg hierher. Bemerkenswert ist, daß der Bürge Wingarter (1460, Nr. 447) dort wohnte, der Bürger Aichhorn dort ein Haus besaß (1440, Nr. 537) und auch Roschach (1460, Nr. 506) in unmittelbarer Nähe wohnte.

64) Vgl. Stadt-Archiv Konstanz, B I 7, f. 62: Der Gürtlermeister und Bürger Guldinast bürgt für zwei seiner Knechte, die sich untereinander geprügelt hatten. Weitere Beispiele für Meisterbürgschaft: Bände L 796, S. 66 u. 72; L 797, S. 78; L 800, S. 58; L 802, S. 82; L 803, S. 55; B I 6, S. 51 u. 131; B I 7, f. 62.

65) Vater als Bürge: Stadt-Archiv Konstanz, Bände L 802, S. 58; B I 6, S. 132; B I 7, f. 66v.; B I 8, S. 173. Bruder als Bürge: L 800, S. 56 u. 64; L 802, S. 58 u. 82; B I 7, f. 241v.; Schwager: L 803, S. 63. Verwandte: B I 11, S. 54.

des Konrad Beringer aus dem nahegelegenen Dorf Wolmatingen, der wegen der seinem Gegner beigebrachten Verwundung zu einem Jahr Turmhaft und zwei Mark Silber Geldbuße verurteilt worden war, sicherten elf Dorfbewohner die in eine Geldschuld umgewandelte Buße ab. Zwar dauerte es letztlich sieben Jahre, bis Beringer den verbürgten Betrag abgezahlt hatte, und er zahlte durchaus nicht immer vereinbarungsgemäß, aber hinter ihm stand gleichsam das ganze Dorf als Garant, so daß den Strafherren um ihre Forderung trotz gelegentlicher Saumseligkeiten nicht bange sein mußte<sup>66</sup>.

Gelegentlich, darauf deuten allein die zahlreichen Meisterbürgschaften hin, offenbaren die Bürgschaften, daß die durch die Art ihrer Buße als Nichtbürger ausgewiesenen Delinquenten über ausgezeichnete soziale Beziehungen in der Stadt verfügten. Dort saß ihre Verwandtschaft<sup>67</sup>, saßen ihre Geschäftspartner und/oder Freunde. Für Ulrich Hillwar oder Hilwer aus Sankt Gallen traten 1448 gleich dreizehn Konstanzer auf, die bereit waren, jeweils ein Pfund Pfennige zur Tilgung seiner Buße beizusteuern. Die in das Strafbuch eingeklebte Liste mit ihren Namen lädt dazu ein, die Bürgen einmal genauer zu betrachten. Es eröffnet sich uns ein geschlossenes Milieu, dessen innerer Zusammenhalt nur erahnt werden kann. Die meisten Bürgen entstammten dem sozialen und ökonomischen Establishment. Hans Matthias und Hans Metzger beispielsweise waren bekannte Wirte des Ortes. Die anderen arbeiteten mehr oder minder erfolgreich als Metzger. Schließlich gesellte sich noch als scheinbar Außenstehender der Frauenwirt Falk hinzu. Doch die ökonomisch wie sozial Grenzen überschreitende Gemeinsamkeit der auftretenden Bürgen ist neben ihrer Tätigkeit im Fleisch- und Gastronomiegewerbe die Tatsache, daß sie bis auf zwei aus den Strafbüchern bekannt sind. Ihre Delikte grup-

66) »Konrad Beringer von Wolmatingen ist gestraft umb 14 lb. dn., als er Peter Häberlinger gewundet hät. Er hat getaidingt, daz er jährlich uff winnachten geben sol 3 lb. dn. untz er gar bezalt und gibt die ersten 3 lb. dn. uff wihennachten im 40. jar. Er hat gen für 12 lb. dn. geweren (= Gewährsleute) und sond all unverschaidenlich hinder enander sin. Hans Ygelhut hat versprochen nach anzal als fur zwo personen gewer zu sind. Hans Märk, Uli Keller, Gebhart Städili, Hans Sulgar, Hensli Schusslar, Uli Muttschellar, Claus Rainmann, Haintz von Moß, Haini Schinar und Ulrich Märk, alle von Wolmatingen, die hand versprochen, wenn man si mant, daz si sich her in die statt antworten und nit daruß komen sond untz er oder sy bezalend, so vil als denn vervallen ist«. Das Protokoll der bisher gezahlten Jahresraten (2 lb. 10 ß dn.; 10 ß dn.; 3 lb. dn., 3 lb. dn., 2 lb. 10 ß dn., 7 ß dn.) belegt Beringers Mühen und Bemühen, der Buße Herr zu werden. Der Rat belohnte schließlich Beringers Einsatz. Aus der rechten Seite, unter den aktuellen Zahlungseingängen, notierte der Schreiber: »Conrat Beringer dederit 3 ß dn. an jungker Gerwig am mentag ante palmate und also sind sin 12 geweren ledig als von der vor gesehen 12 lb. dn. wegen. Ain rat hät im die ubrigen 2 lb. dn. abgelaßen für ain erung im 47. jar vigilia ascensionis«. Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 798, S. 32f. Der Rat belohnte also Beringers Bemühen, die Bürgen aus ihrer Verantwortung zu entlassen und schenkte ihm die von ihm noch ausstehenden zwei Pfund. – Beringer war beileibe kein Einzelfall. Hans Winzuren von Allensbach stellte vier Bürger seiner Heimatgemeinde als Bürgen, nachdem er mit einem Jahr Turm und zwei Mark Silber Buße bestraft worden war. B I 6, S. 278. Siehe auch das Beispiel Heinrich Müllers von Örtlingen, B I 8, S. 210,5, und Ulrich Naegeli von Rikkenbach, B I 7, f. 241v. und L 800, S. 64.

67) Stadt-Archiv Konstanz, B I 7, f. 221v.; B I 11, S. 54; Bde. L 800, S. 56.



pieren sich um das Spiel und gemeinsame und individuelle Verstöße gegen die Fleischordnung<sup>68)</sup>.

Deviant und solidarisch waren auch die Bürgen des Ulrich Pfflegelhopt, der einer der wenigen Konstanzer Bürger war, der zur Sicherung seiner Schuld umgehend Bürgen stellte, eventuell um eine mögliche Verpfändung zu umgehen. Die für ihn bürgten, waren neben der Ehefrau und dem Bruder auch Nachbarn, vermutlich sogar in ihrer Mehrzahl Arbeitskollegen (Schiffleute). Vor allem konnten die meisten Bürgen nachvollziehen, daß Pfflegelhopt das Messer über den Schmidli gezückt hatte: Sie waren selbst gewalttätig gewesen, z.T. sogar untereinander. Im Fall Pfflegelhopt offenbart sich ein soziales und delinquentes Gruppenmilieu, das Halt und über die Solidarität hinaus auch Risiken durch ein hohes Gewaltpotential barg<sup>69)</sup>.

Die Bürgen nahmen mit ihrer Sicherstellung der Bußschuld durchaus das Risiko in Kauf, selbst zur Rechenschaft gezogen zu werden. Als Konrad Graf vier Jahre nach dem Urteil gegen den Bürger Konrad Foelky schwor, für den Verurteilten die restliche Bußschuld von zwei Pfund Pfennigen zu bezahlen, setzte der Rat ihm eine Frist bis Martini oder er solle »für die statt faren nach alter gewonhait«<sup>70)</sup>. Freilich konnten Freunde und Verwandte von vornherein den Entschluß hegen, die Buße mit dem Delinquenten zu teilen. Peter Mängeß, ein Zeltmacher, erhielt 1459 wegen Messerzückens und Schlagens mit einer Stange eine Buße von zwei Jahren Turmhaft und drei Mark Silber auferlegt.

68) Vgl. Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 799, S. 64. Bürgen und Belege zur Person im einzelnen: Hans Metzger: Wirt, ließ in seinem Haus spielen und bestraft wegen unredlichen Handels. Vgl. Steuerbücher I, 1440, Nr. 1258; 1450, Nr. 1381; Stadt-Archiv Konstanz, B I 6, S. 513; B I 7, f. 195v.; Bde. L 798, S. 96; Siman Mathias: Zumindest sein Sohn war Metzger, wie wir aus seinem Bußeintrag wegen Messerzückens 1459 erfahren: Vgl. B I 11, S. 49; Cläs Bidermann: 1441 bestraft wegen Messerzückens. Vgl. B I 7, f. 265; Barthalme Illsang: Metzger, bestraft wegen Mißworte gegen die Fleischschauer. Vgl. B I 7, f. 265; Bde. L 801, S. 54; Cläs Vittlar: keine Bußeinträge; Lentz Hensel und Öttinger Wurstar: beide Metzger, die gelegentlich gemeinsam gegen die Fleischordnung verstoßen haben. Vgl. B I 6, S. 179; 517; Bde. L 796, S. 70; Hans Mathias: besaß eine Taverne in der Rossgasse. Bestraft wegen Verstoßes gegen die Weinordnung. Vgl. Steuerbücher I, 1450, Nr. 75; Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 801, S. 78; Hensli Mayger: Metzger, bestraft wegen Spiels. Vgl. B I 7, f. 61v; Kolar: Metzger, bestraft wegen Spiels. Vgl. Bde. L 795, S. 84; Konrad Falk: Frauenwirt, ließ in seinem Haus spielen und zudem bestraft wegen Messerzückens. Vgl. die Belege bei Beate SCHUSTER, Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt a. Main 1995, S. 434; Konrad Winzurn: Metzger, bestraft wegen Verstoßes gegen die Fleischordnung. Vgl. B I 7, f. 65.

69) Die Bürgen waren neben seiner Frau und seinem Bruder Konrad Muntprät, Ulrich Schnider, Heinrich Pfister, Horenbog, Heinrich Ruf, Konrad Stacheli, Thomas Sattler, Hans Brüttel und Ulrich Muntprät. Die Mehrzahl der Bürgen wohnte in den Vierteln Spital und Grieff. vgl. Die Konstanzer Steuerbücher I (wie Anm. 63), 1440, Nr. 111, 121, 128, 139, 152 (1450), Pfflegelhopt: Nr. 181. Soweit sich die Berufe ermitteln lassen, handelte es sich um Schiffleute. Fünf der Bürgen waren mehrfach, teilweise gegeneinander, delinquent geworden. Vgl. Stadt-Archiv Konstanz B I 6, S. 64, 134, 287; B I 7, S. 61v., 66 (der Bürge Muntprät verwundet den Bürgen Hans Brüttel), 86v. u.ö.

70) Vgl. Stadt-Archiv Konstanz, Bde. L 806, S. 48f.

Bereits im Ratsurteil wurde festgehalten: »Er hatz vertroustr mit Siman Sirnacher, Caspar Maugister, sin bruder, Clas Bregentzer, Hainrich Sattler, Hainrich Erberly, Hans Sirnacher, Niggel Martin, Hans Vogt, Hans Spengler, Hans Nichoert der jung, sie all hand gelopt in aides wisse, die geschicht zu thund, wenn sy ain bumaister man«. Die Solidarität der Gruppe erleichterte die Bußableistung: In anderer Schrift wurde dem Strafbuch-eintrag hinzugefügt: »Siman Sirnacher und die andern hand under Grunenberg, bumaister, abgeverchat«<sup>71)</sup>. Gar nur einen Tag lang mußte sich Peter Kruger über das Strafmaß von drei Jahren Turmhaft und sechs Mark Silber grämen. Er, der dem Strafmaß nach Nichtbürger war, vermochte es offenbar, eine ganze Hundertschaft zur Unterstützung seiner Bußentilgung zu bewegen. Der Rat erlaubte ihm 1472, die Buße »mit 150 mannen im graben abzewercken und solln den gantzen tag wercken für die statt (...)«<sup>72)</sup>.

Die beschriebene Art der solidarischen Bußentilgung führt zu der Frage, warum der Rat oder die Straferherren es überhaupt zuließen, daß die Last der Buße vom Delinquenten an Dritte weitergegeben werden konnte. Wesentlich scheint mir dafür eine Wahrnehmung des Individuums zu sein, die dessen Zugehörigkeit zu einem sozialen Verband stärker als heute reflektierte<sup>73)</sup>. Die Einzelperson war eingebunden in verschiedene Netze wechselseitiger sozialer und rechtlicher Verpflichtungen, etwa in der Familie, in der Zunft, in der Bürgergemeinde etc. Dies wurde im Recht auf verschiedenen Ebenen reflektiert, die im Rahmen dieses Aufsatzes nicht alle thematisiert werden können. Für den Bußenvollzug kann man freilich einen Konsens zwischen Delinquenten und Gericht feststellen: So wie Delinquenten einerseits ihre sozialen Beziehungen spielen lassen konnten, um die Last der Buße abzufedern oder gleichmäßig zu verteilen, so nahm andererseits der Rat zumindest die Familie gesamtschuldnerisch in den Blick. Nicht der Delinquent allein war für die Bußschuld verantwortlich, sondern auch Familienangehörige, zumindest die ersten Grades. Diese Sicht auf den Schuldner offenbarte sich vor allem dann, wenn er starb, bevor die Schuld getilgt war. Daß die Konstanzer Straferherren die oben erwähnte Bußschuld des Ludwig Pfister nach seinem Tode gestrichen haben, war nicht die Regel, sondern ist vielmehr ein Beleg für die Lebenslage des Schiffsmanns: Er war ohne nächste Angehörige verstorben. Falls Ehepartner, Kinder oder Eltern zurückblieben, mußten diese nach dem Ableben des Schuldners die Buße tilgen. Diese Regel traf Arm und Reich gleichermaßen. Der am Markt wohnende, durchaus nicht unvermö-

71) Zit. nach KÖHLER, Die Konstanzer Strafbücher (wie Anm.17), S. 77.

72) Thomas AMANN, Städtischer Alltag im Spiegel der Ratsbücher. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Konstanz, Staatsexamensarbeit Univ. Konstanz, SS 1994, Ms. Stadt-Archiv Konstanz, Ab 60, S. 53.

73) Vgl. Thomas KUEHN, Law, Family and Women. Towards a Legal Anthropology of Renaissance Italy, Chicago/London 1991, S. 27, bezugnehmend auf Florenz: »The statutes did not visualize atomistic but molecular groups held together by blood and law.«



gende<sup>74</sup>) Simon Seklar war 1445 wegen Messerzückens mit der obligatorischen Buße von einem Jahr Stadtverweisung und zwei Mark Silber belegt worden. Der Rat konzidierte Seklar die Umwandlung der Buße in eine reine Geldstrafe, die er in vierteljährlichen Raten in Höhe von dreißig Schillingen abzahlen wollte. Obwohl er nichts zahlte, erließ ihm der Rat im Jahr darauf »von bet wegen unsers herrn dez markgrafen« die Hälfte der Buße. Möglicherweise war Seklar zu der Zeit schon tot, denn 1456 bilanzierte der Rat rückschauend: »er ist tod und hät ain rat den erben die buß halb abgelassen«, ohne daß eine erneute Halbierung der Buße im Zuge eines Gnadenaktes erkennbar ist. Die beiden Söhne Seklars, Caspar und Hensli, hatten 1450 die Zahlung der halbierten Buße in Höhe von sieben Pfund Pfennigen aufgenommen. Aus dem Strafbuch von 1457 erfahren wir, daß jeder der Söhne individuell für seinen ererbten Anteil an der Buße zuständig war. Dem Erben des väterlichen Vermögens, Caspar Seklar, war es zwölf Jahre nach der Tat des Vaters gelungen, seine Bußschuld zu tilgen. Henslis Bilanz hingegen fiel düster aus: »Caspar Seklar het seinen tail gar uf bezalt, der ist gesin 3 lb. 10 ß dn. Hensli rest noch 3 lb. dn«. Bis 1462 gingen keine weiteren Zahlungen ein<sup>75</sup>). Im Fall des Heinrich Stöfli war es die Ehefrau, die fünf Jahre nach der Tat die noch ausstehende Buße in Höhe von hundert Pfund Heller (= 50 lb. dn.) zu entrichten hatte. Sie schwor, innerhalb eines Jahres zu tilgen, was ihr trotz aller Bemühungen nicht ganz gelang. Nachdem sie innerhalb der beschworenen Frist zwölf Pfund Pfennige gezahlt hatte, übergab sie dem Rat einen Schuldbrief, den Konrad Bader jährlich mit dreißig Pfund Pfennige verzinste und der über diesen Betrag als Einnahme verbucht wurde. Schließlich wurde die Geduld des Rates belohnt. Verspätet aber vollständig tilgte Frau Stöfli mit zwei weiteren Zahlungen 1449 die Schuld ihres Mannes<sup>76</sup>).

Frau Stöfli stellt mit ihrer zügigen und umfassenden Tilgung der ererbten Buße eine Ausnahme dar. Wie der von mir an anderer Stelle vorgestellte Bertschi Brüttel<sup>77</sup>) und der gerade genannte Hensli Seklar stellten die meisten Erben nach anfänglichem Engagement die Zahlung ein. Peter Harschers Bruder hatte immerhin durch Lieferung von Holz und Arbeit beim Baumeister die Strafe seines verstorbenen Bruders bis auf ein Pfund Pfennige getilgt. Warum er das restliche Pfund nicht entrichtete, bleibt offen. Bis 1464 führt es das Strafbuch als Außenstand, um die Schuld anschließend zu streichen<sup>78</sup>). Im Fall des Hensli Schiltar war es der Vater, der über die gesamte Buße für das Messerzücken des verstorbenen Sohnes geradestehen mußte. Das halbe Jahr Stadtverweisung und eine

74) Seklar versteuerte 1440 400 Pfund Pfennige Vermögen. Vgl. Die Konstanzer Steuerbücher I (wie Anm. 63), 1440, Nr. 9.

75) Stadt-Archiv Konstanz, B I 7, f. 137; Bde. L 796, S. 68f.; L 797, S. 60, L 803, S. 23; L 804, S. 26, L 805, S. 22; L 806, S. 20; L 807, S. 18; L 812, S. 7.

76) Stadt-Archiv Konstanz, B I 7, f. 57; Bde. L 797, S. 36; L 798, S. 46; L 799, S. 32f.; L 800, S. 23.

77) Vgl. SCHUSTER, Der gelobte Frieden (wie Anm. 52), S. 23ff.

78) Stadt-Archiv Konstanz, B I 7, f. 47. Bde. L 803, S. 65; 804, S. 52; 805, S. 44; 812, S. 13; 813, S. 12; 814, S. 10.

Mark Silber entsprachen sieben Pfund Pfennigen, von denen der Vater bis 1446 fünf Pfund abgezahlt hatte. Die restlichen zwei Pfund blieben bis zur Streichung des Eintrags im Jahre 1458 offen<sup>79</sup>). Daß gerade unter den ererbten Bußen überdurchschnittlich wenige vollständig getilgt wurden, läßt die These zu, daß der Rat, auch wenn er nicht gänzlich auf seine Forderung verzichtete, bei den Erben einer Buße der Forderung weniger Nachdruck verlieh.

### 3. FAZIT

Sowohl in der Wahrnehmung des Rats als auch in der alltäglichen Rechtspraxis spielte die soziale Eingebundenheit der Delinquenten eine wesentliche Rolle. Freunde, Kollegen und Verwandte unterstützten die mit Buße Beladenen ebenso, wie der Rat ausstehende Bußen Verstorbener bei den nächsten Angehörigen einforderte. Bezogen auf unser Thema Armut läßt dies meines Erachtens einen wichtigen Schluß zu: Die wesentliche Möglichkeit der gering Begüterten, den Weg in die materielle Not abzuwenden, war der der Selbsthilfe, verstanden als die Fähigkeit, materielle Krisensituationen durch informelle Unterstützung durchzustehen. Forschungen zu diesem Aspekt stecken weitgehend noch in den Kinderschuhen. Erst in jüngerer Zeit ist in der deutschsprachigen Forschung nachhaltiger auf das große Leistungspotential dieser informellen Hilfe im Rahmen der Familie, der Nachbarschaft oder der Berufsverbände hingewiesen worden<sup>80</sup>).

Das unterstützende soziale Netz konstituierte demnach das Vermögen, eine Buße mit einem angemessenen Kraftaufwand tilgen zu können, unabhängig vom materiellen Reichtum des Delinquenten. Protektion durch wohlhabende Bürger, Solidarität des Milieus wie bei Ulrich Pffegelhopt und Ulrich Hillwar oder aber tatkräftige Mitarbeit im

79) Stadt-Archiv Konstanz, B I 6, S. 366; Bde. L 797, S. 18; L 807, S. 10; L 808, S. 36.

80) Vgl. Martin DINGES, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: *Geschichte und Gesellschaft* 17 (1991) S. 5–29, bes. S. 20ff. Vgl. bezugnehmend auf Dinges auch Wolfgang von HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit* (EDG 34), München 1995, S. 111. In der anglo-amerikanischen Forschung wird dieser Aspekt schon länger untersucht. Vgl. z.B. die Sonderausgabe der Zeitschrift *Continuity and Change* 3 (1988) S. 137–311, die mit dem Titel »Charity and the Poor in Medieval and Renaissance Europe« von John HENDERSON herausgegeben wurde. Dort finden sich wiederholt Hinweise auf die große Bedeutung familiärer und nachbarschaftlicher Bindungen als Mittel der Hilfe in Krisensituationen. Vgl. zuletzt Peregrine HORDEN und Richard SMITH (Hg.), *The Locus of Care. Families, Communities, Institutions and the Provision of Welfare since Antiquity*, London – New York 1998. Vgl. allgemein auch Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter, Darmstadt 1997*, S.185: »Gruppenzugehörigkeit bestimmte das Leben mittelalterlicher Menschen wohl in allen Schichten in entscheidender Weise«. Otto Brunner verwies darauf, daß der Begriff »Freundschaft« eine zentrale Kategorie für eine Soziologie des Mittelalters sei. Vgl. Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Wien – Wiesbaden 1959, S. 21.



Stadtgraben setzten der Last der Buße soziale Stärke und Rückhalt entgegen. Umgekehrt spiegelt sich soziale Schwäche und Armut in den Fällen, wo der Verurteilte trotz nur geringer materieller Ressourcen auf sich allein gestellt die Buße tilgen mußte. Gerade die im vorliegenden Aufsatz skizzierte Rechtspraxis eröffnet für eine Geschichte der Armut und der sozialen Beziehungen neue, aufschlußreiche Forschungsperspektiven. Soziale Netzwerke und Unterstützungssysteme hatten ihre Bedeutung eben nicht nur im weiten Feld der bislang ausschließlich untersuchten Bedürftigkeit. Sie spielten auch in Rechtsauseinandersetzungen eine maßgebliche, bislang nicht untersuchte Rolle. Bürgschaften in Rechtshändeln vermögen weitgehenden Aufschluß über soziale Netzwerke und Systeme wechselseitiger Unterstützung zu erschließen. Die hierfür nötigen prosopographischen Untersuchungen erlauben die Konstanzer Quellen leider nur, wie die beigebrachten Beispiele gezeigt haben, in Ansätzen. Es sollte aber möglich sein, auch für den deutschsprachigen Raum Überlieferungslagen zu finden, die über das System der Bürgschaften in Rechtsfällen Fragen der internationalen Forschung ergänzen können. So ist trotz intensiver Forschung zu den Bruderschaften und Nachbarschaften in den oberitalienischen Städten weiterhin unklar, ob die sozialen Netzwerke in ihrer Struktur stärker horizontal oder vertikal organisiert waren<sup>81)</sup>.

Die Bedeutung sozialer Netzwerke ist für die vormoderne Gesellschaft unstrittig: Kurzfristige Anfechtungen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, aber auch wie in den behandelten Fällen Bußschulden, konnten durch sie offenbar leichter bewältigt werden. Insgesamt ist jedoch anzunehmen, daß dieses hochgradig informell angelegte System der Solidarität und Selbsthilfe zumindest der Tendenz nach auf dem Gedanken der Reziprozität basierte. Wer dauerhaft zu Gegenleistungen nicht fähig war oder erst gar keinen Zugang zu Gruppenstrukturen erlangte, konnte diese Form der informellen Hilfe nicht aktivieren und drohte, in die Bedürftigkeit abzugleiten.

Das Zentrum der Unterstützung war nach unseren Beispielen aus der Bußengerichtbarkeit die Kernfamilie. Nicht zufällig dominieren nahe Verwandte wie Eltern und Geschwister unter den Bürgen<sup>82)</sup>. Die Bedeutung der Kernfamilie sollte daher auch für das Spätmittelalter nicht unterschätzt werden. Das Fehlen nächster Familienangehöriger ist geradezu ein Lagemerkmal von Bedürftigkeit in der vormodernen Gesellschaft. Es erschien beispielsweise als eine plausible Argumentationsstrategie, wenn Witwen sich gegen Steuererhöhungen mit der Begründung wehrten, ihre hartherzigen Angehörigen

81) Vgl. die Hinweise bei John HENDERSON, *Piety and Charity in Late Medieval Florence*, Oxford 1994, S. 421.

82) Die Krise von Angehörigen war für die Familienmitglieder verpflichtend. »Nach der Nürnberger Stadtrechtsreformation von 1484 ist es ein zulässiger Enterbungsgrund, wenn jemand in Schuldhaft sitzt und seine Kinder oder Verwandten ihm auf seine Bitten nicht nach bestem Vermögen helfen oder sich weigern, für ihn zu bürgen«. GROEBNER, *Ökonomie ohne Haus* (wie Anm.36), S. 190.

verweigerten ihnen jegliche Unterstützung<sup>83)</sup>. Die Bedeutung nächster Verwandter für die Abwendung von Bedürftigkeit bestätigen auch die Forschungen Thomas Fischers, der unter anderem die Familien- und Haushaltssituation der Straßburger Bedürftigen des Jahres 1523 ausgewertet hat. Demnach lebten über ein Drittel der Bedürftigen in Einpersonenhaushalten. Der Anteil der vollständigen Kernfamilien unter den bedürftigen Haushalten betrug hingegen nur 21,4 Prozent<sup>84)</sup>. Nicht Kinderreichtum konstituierte demnach Bedürftigkeit, sondern das Fehlen eines familiären Rückhalts.

Angesichts der im Bußenvollzug erkennbaren Kompensationsmöglichkeiten für fehlende Geldmittel ergibt sich ein Bild der Armut, das sich mit der eingangs zitierten doppelten Semantik des Armutsbegriffs im Mittelalter deckt: Bedürftigkeit, also primäre Armut, war in der vormodernen Gesellschaft doppelte Vermögenslosigkeit. Es ist sicherlich zunächst das fehlende ökonomische Vermögen, das den Weg in die Bedürftigkeit eröffnete. Hinzukommen mußte aber auch das Un-Vermögen, sozialen Rückhalt und Unterstützung zu aktivieren. Wer dieser doppelten Vermögenslosigkeit ausgeliefert war, drohte nicht nur der Bedürftigkeit anheimzufallen, sondern war auch im Konstanzer Rechtsalltag ein Armer vor Gericht. Ihn traf die Buße mit aller Gewalt. Vollends deutlich wird dieser Befund, wenn wir die Ebene der Niedergerichtsbarkeit verlassen. Was dort ein Mehr oder Weniger an Bedrückung ausmachte, war im Hochgerichtsverfahren oftmals eine Entscheidung um Leben und Tod. Und es waren tatsächlich die, denen niemand beizustehen bereit war, die an den Galgen gerieten. Umgekehrt eröffneten soziale Netzwerke Möglichkeiten, selbst bei schweren Verbrechen den Vollzug der Todesstrafe abzuwenden. Bürger fremder Städte erwirkten die Fürbitte ihrer Heimatgemeinde, Zunftangehörige bewegten die Zunftkollegen zu Massengesuchen oder Freunde und Verwandte baten um Gnade<sup>85)</sup>.

Vermutlich öfter als es uns die Quellen überliefern kam es Delinquenten zugute, daß Kollegen und Freunde die rechtliche Ahndung einer Tat obstruierten<sup>86)</sup>. 1477 stand in Basel der Schlosserknecht Jörg Taler im Verdacht, seinem Meister 1.200 Gulden aus einer Truhe entwendet zu haben. Anschließend floh er mit seiner Freundin aus der Stadt. Der Vogt und der Zunftmeister beauftragten daraufhin alle Schlosserknechte der Stadt, die Verfolgung des Diebes aufzunehmen. Denen fehlte freilich die Bereitschaft, einen

83) Vgl. Isabelle CHABOT, *Widowhood and Poverty in Late Medieval Florence*, in: *Continuity and Change* 3 (1988) S. 291–311, hier S. 294f.

84) Vgl. Thomas FISCHER, *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i.Br. und Straßburg* (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4), Göttingen 1979, S. 137. An anderer Stelle beziffert er den Anteil der Alleinstehenden unter den Bedürftigen auf 55 Prozent. Vgl. ebd., S. 132.

85) Vgl. mit zahlreichen Beispielen SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht*, S. 273ff.

86) Auf die Grenzen einer Einsicht in informelle Strategien in der Vergangenheit verweist auch Miri RUBIN, *Charity and Community in Medieval Cambridge* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4), Cambridge u.a. 1987, S. 298.



Kollegen an den Galgen auszuliefern: »Do habent ettlich geantwurt, sy besorgten, ob sy das ton wurden, dz es inen hernach zu verwissen (= Tadel) komen moechten. Daruff sy (= Zunftmeister und Vogt) die gesellen getroest und och inen by iren eiden gepotten, also daz sy helffen sollen, den knecht ze suchen, so weltent sy gut und were sin, daz inen keyn schad daruß wachsen sollte«<sup>87)</sup>. Offenbar fürchteten die Schlosserknechte, durch die mit einer Festnahme des Flüchtligen verbundene Entsolidarisierung Racheaktionen anderer Gesellen zu provozieren. Sie entschieden sich für eine salomonische Lösung ihres inneren Konflikts. Der Anführer der Verfolger berichtete, daß sie schließlich die Flüchtligen in der Nähe von München gestellt hätten. Aus verschiedenen Verstecken trugen die Verfolger nach und nach die gestohlenen 1.200 Gulden bis auf einen Rest von 21 Gulden zusammen. Der Dieb freilich mußte, nachdem es ihm gelungen war, in eine Kirche zu fliehen, laufengelassen werden. Ohne Täter, aber mit fast der gesamten Beute kehrten die Knechte nach Basel zurück<sup>88)</sup>.

Es kann daher nicht verwundern, daß Fremde, Menschen ohne jeglichen Beistand, die Opfer spätmittelalterlicher Blutjustiz waren. An ihnen konnte ohne Risiko ein Exempel statuiert werden. Von 81 zwischen 1430 und 1460 in der Reichsstadt Konstanz zum Tode verurteilten Menschen waren ganze zwei als Konstanzer Bürger zu identifizieren. Die Armut der anderen 79 mit dem Tode Bestraften bestand neben dem ihnen zugewiesenen Schicksal auch darin, daß sie in der Stadt ihres Henkers niemanden hatten, der der Macht des Gerichtes die Solidarität einer Gruppe entgegenzusetzen vermochte<sup>89)</sup>.

87) Zit. nach Dorothee RIPPmann u.a., Arbeit, Liebe, Streit, Liestal 1996, S. 43.

88) Vgl. ebd. S. 44.

89) Vgl. dazu ausführlich SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht, (wie Anm. 25), S. 265ff.